

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5409

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 17/5745

Berichtersteller: Abg. André Bock (CDU)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 17/5745, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat keine Empfehlung abgegeben.

Gegenstand des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist im Wesentlichen eine Anpassung des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) an die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. S. 1642) geänderten Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes, die ihrerseits vor allem der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (im Folgenden: Umweltinformationsrichtlinie) Rechnung tragen sollen.

Eine inhaltliche Aussprache über den Gesetzentwurf fand in den Ausschüssen nicht statt.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu § 2 Abs. 2:

Zum Einleitungsteil:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung der Neufassung des § 2 Abs. 2 deutet darauf hin, dass hier alle Fälle einer „Kontrolle“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, also einer Kontrolle des Staates über eine Person des Privatrechts, die im Umweltbereich öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt, abschließend aufgeführt werden sollen. Nach Auffassung des Ausschusses bestünde damit aber ein gewisses rechtliches Risiko hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c der Umweltinformationsrichtlinie. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19.12.2013 - C-279/12 - bei juris Rn. 68 ff.) liegt „Kontrolle“ im Sinne der Richtlinie immer dann vor, wenn der Staat, unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht, „entscheidenden Einfluss“ darauf nehmen kann, wie eine Person des Privatrechts die ihr übertragenen Aufgaben im Umweltbereich erfüllt. Um sicherzustellen, dass durch das Gesetz auch tatsächlich alle in Betracht kommenden Fälle erfasst werden können, empfiehlt der Ausschuss deshalb, durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ nach dem Wort „liegt“ klarzustellen, dass hier lediglich Regelbeispiele aufgeführt werden, aber noch weitere Fälle der „Kontrolle“ in Betracht kommen können. Die Landesregierung hat darauf verwiesen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung mit dem Bund und anderen Ländern abgestimmt sei, im Bundesrecht das Wort „insbesondere“ ebenfalls nicht (mehr) enthalten sei und in der Praxis über die aufgeführten

Fälle hinaus wohl keine weiteren Fälle in Betracht kommen dürften. Sie hält die Einfügung des Wortes „insbesondere“ daher für nicht erforderlich, aber auch unschädlich.

Zu Nummer 3:

Aus redaktionellen Gründen sind die Angabe „Buchst. a bis c“ zu streichen und nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Zu Artikel 2:

Der Gesetzentwurf sieht keinen konkreten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vor. Die Landesregierung hat erklärt, dies solle - wie im Regelfall üblich - der Tag nach Verkündung des Gesetzes sein. Der Ausschuss schließt sich dem mit seiner Empfehlung an.